



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie  
BMK – V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 20. Juli 2021  
Zl. B,K-513-1/200721/HA,TS

GZ: 2021-0.388.107

**Betreff: Verordnung mit der die Verpackungsverordnung 2014 geändert wird  
(Verpackungsverordnungs-Novelle 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig  
angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu § 3 Z 9:

Nachdem „mehrere Umläufe“ auch nur zwei Umläufe sein könnten (das wäre bei  
vielen Mehrwegverpackungen ökologisch nicht zweckmäßig) sollte eine  
Mindestanzahl an Umläufen angeführt werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Wiederverwendbare Verpackungen sollten deutlich gekennzeichnet werden (ein  
„können“ erscheint hier zu wenig).

Zu § 9 Abs. 1:

Gemäß dieser Regelung haben Sammel- und Verwertungssysteme für  
Haushaltsverpackungen auch Verpackungen, die im Rahmen von  
Reinigungsaktionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach  
Sammelkategorien gemäß Anhang 5 Punkt 1 getrennt gesammelt werden,  
entsprechend ihrem Marktanteil zu übernehmen. Das ist in der Praxis so nicht  
durchführbar.





Die freiwilligen Helfer bei Reinigungsaktionen säubern die Landschaft, indem sie die Abfälle in einen Sack geben. Diese Abfälle werden weder beim Sammeln noch danach in die Sammelkategorien getrennt. Das würde entweder die Reinigungsaktionen schwer behindern, oder einen großen Aufwand hinterher erzeugen. Eine Pauschale für Reinigungsaktionen erscheint zweckmäßiger, widrigenfalls die Kosten weitaus höher sind als ein möglicher Kostenersatz für die Aktion. Auch geht nicht hervor, wo die Massen übernommen werden und wer den Transport bezahlen muss.

Zu § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2:

In § 9 Abs. 2 Z 2 für Haushaltsverpackungen und in § 13 Abs. 2 Z 2 für gewerbliche Verpackungen sind Bestimmungen enthalten, dass „*nicht ausbezahlte Pfandbeträge*“ bei der Berechnung der Tarife miteinzukalkulieren sind. Welche Pfandbeträge hier gemeint sind, ist dem Text nicht zu entnehmen. Einwegpfand wird in dieser Novelle nicht festgelegt. Ob dies für eine zukünftig „mögliche“ Einführung eines Einwegpfandes gilt und bereits jetzt eine Regelung für diese Gelder getroffen wird, sei dahingestellt.

Jedenfalls wäre es zu begrüßen, wenn ein allfälliger Pfandschlupf für Abfallvermeidungsmaßnahmen der Öffentlichkeit zu Gute käme und nicht niedrigere Lizenztarife für Verpackungen zur Folge hätte.

Zu § 9 Abs. 2a:

Hier wird angeführt, dass die Sammel- und Verwertungssysteme u.a. die Kosten von Reinigungsaktionen für bestimmte Kunststoffeinwegprodukte und Kunststoffverpackungen (Verpflichtungen in § 18a) einheben müssen. Die Reinigungsaktionen beschränken sich aber auf Aktivitäten, die von Behörden oder auf deren Anordnung durchgeführt werden. Hier sollte klargestellt werden, dass auch die vielen freiwilligen Aktionen, die nicht im Auftrag von Behörden (das sind nämlich ganz wenige) durchgeführt werden, abgegolten werden müssen und dafür die Kosten einzuheben sind.

Die Textierung: „*Um Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten...*“ könnte auch anders gedeutet werden – nämlich, dass die Abgeltung nicht nach tatsächlichen Kosten erfolgen könnte. Besser wäre die Formulierung: „*Um Verwaltungskosten für die Verrechnung der Leistungen so niedrig wie möglich zu halten...*“.

Zu § 9 Abs. 4b:

Diese Textierung erlaubt nicht, dass etwa ein Bundesland eine einheitliche Sammlung von Kunststoffverpackungen mit Metallverpackungen gemeinsam (Sammelkategorie 930) durchführen kann.

Notwendig wäre eine Regelung, die eine (zumindest) bundeslandweit einheitliche Sammlung vorschreibt. Diese sollte entweder eine einheitliche Sammlung nach den Sammelkategorien getrennt oder eine gemeinsame Sammlung von Leichtverpackung mit Metallverpackungen ermöglichen.





Zu § 9 Abs. 6 Z 1:

Sammel- und Verwertungssysteme haben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit an das BMK jährlich einen Bericht – mit einem Nachweis über die jeweils getrennt gesammelten, die im Rahmen von Reinigungsaktionen der Gemeinden und Gemeindeverbände übernommenen und die gemeinsam im Restmüll erfassten Verpackungsmassen nach Sammelkategorie gegliedert – zu übermitteln.

Nachdem die Datenerhebung wie z.B. Restmüll- und Litteringanalysen derzeit ausschließlich von den Ländern und Gemeindeverbänden bezahlt werden, die Sammelsysteme diese Daten aber als Meldeverpflichtung auferlegt bekommen haben, wird angeregt, dass sich die Sammel- und Verwertungssysteme in Zukunft auch mit einem Anteil an den Untersuchungskosten für „ihre“ Daten beteiligen. Die letzte Restmüllanalyse, 2018/2019 hat für alle Bundesländer 860.000 € gekostet. Eine Kostenbeteiligung der Systeme hat nicht stattgefunden.

Zu § 18a Abs. 1:

Es wird begrüßt, dass Hersteller von Einwegkunststoffprodukten (Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte und Fanggeräte) an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen müssen und die Kosten für öffentliche Reinigungsaktionen, für die Beförderung und die Behandlung der Abfälle zu tragen haben. Es wird jedoch sehr kritisch gesehen, wie man genau zu diesem Anteil dieser aufgezählten Einwegkunststoffprodukte im Rahmen einer Reinigungsaktion, bei der alle Abfälle gesammelt werden, kommt. Hier sind in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf zwar Studien erwähnt, es wird aber nochmals darauf hingewiesen, dass die Kosten zur Ermittlung/Analyse von „anerkannten“ Massen und des Aufwandes für die Reinigungsaktionen jedenfalls im Verhältnis zu den refundierbaren Kosten stehen müssen.

Zu § 18a Abs. 3:

Auch in Absatz 3 sind die Kosten für Reinigungsaktionen im Zuge der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffverpackungen (Lebensmittelverpackungen, Take Away, Einweggetränkeflaschen, Einweggetränkebecher und leichte Kunststofftragetaschen) zu tragen. Auch hier stellt sich die Frage wie man zu dem Anteil dieser Abfälle aus der Gesamtmasse der im Zuge von Flurreinigungsaktionen gesammelten Abfälle kommt.

Zu § 18a Abs. 1 bis 3:

Nachdem die genannten Verpackungsabfälle und Einwegkunststoffprodukte nur einen kleinen Anteil ausmachen, wird vorgeschlagen, dieses Material ähnlich der Restmüllanalyse einmal von seitens des Bundes untersuchen zu lassen und mit einem Schlüssel die Mengen herauszurechnen.





Österreichischer  
Gemeindebund

Diese Mengen sollten dann in ein Verhältnis zur Einwohneranzahl gesetzt werden und pauschal pro Jahr pro Einwohner an die Gemeinden oder Gemeindeverbände ausbezahlt werden.

Zu § 20 Abs 1:

Durch die Sensibilisierung der Letztverbraucher betreffend Einwegplastikprodukte entsteht auch in der kommunalen Abfallberatung ein entsprechender Mehraufwand, der in die Verträge mit VKS und HSVS mitaufzunehmen ist.

§ 21a Abs. 4:

Die Gemeinden sollen laut dieser Bestimmung die Massen der Reinigungsaktionen, die Massen in Behältern auf öffentlichen Flächen und die Massen in spezifischen Infrastrukturen erheben.

Wie bereits oben angeführt ist dies aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern fällt in die Herstellerverantwortung. Solche Analysen sind sehr aufwendig und übersteigen meist die Kosten, die für den Transport und die Entsorgung der sehr geringen Massen (Kunststoffprodukte) aufzuwenden sind. Hier wird eine Abgeltung nach einer einheitlichen Festlegung für sinnvoll erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

